

UNIV.-PROF. DR. DIETER LAU

NIMMERSATHER STR. 24
33803 STEINHAGEN
TEL. (05204) 7120

Herrn
Rechtsanwalt Ralf Möbius
Wolfenbüttlerstr. 1a

30519 Hannover

5. Dezember 2003

Möbius / Schaumburg-Lippe

Sehr geehrter Herr Möbius,

mit großem Interesse verfolge ich in der regionalen und teilweise auch überregionalen Presse Ihre Auseinandersetzung mit Herrn Alexander Prinz zu Schaumburg-Lippe.

Die Details Ihrer Kontroverse mit dem genannten Herrn sind mir nicht bekannt. Es ist mir aber ein Bedürfnis, Ihnen zu sagen, daß ich das Einschreiten gegen Namensänderungsgesetz-Verstöße, insbesondere auf dem Gebiet der in- und ausländischen Adelsbezeichnungen, grundsätzlich sehr begrüße und mit großer Sympathie begleite.

Die in der Bevölkerung leider weithin vorherrschende Unkenntnis, wie in dem Gebrauch der zu bloßen Namensbestandteilen gewordenen bzw. – wie etwa in Österreich – gänzlich verbotenen Adelstitulaturen zu verfahren sei, führt dazu, daß die unbedarfte Regenbogenpresse, aber auch ernsterzunehmende Institutionen, insbesondere aber Zeitgenossen, die sich dem behördlich genehmigten Verein von Trägern sogenannter Adelsbezeichnungen zurechnen, widerstandslos die Reanimation von Titulaturen betreiben können, die einer gottlob versunkenen Epoche angehören. Ein signifikanter Fall ereignete sich im letzten Jahr in Paderborn: Das erzbischöfliche Ordinariat verlieh „Seiner Kaiserlichen Hoheit“, dem „Erzherzog Otto von Habsburg“, die Liborius-Medaille. Die regionale Presse betete diesen Titel-Unfug bedenkenlos nach. Auf meine briefliche Intervention hin, der korrekte Name des Geehrten laute gemäß Beschluß des Landgerichtes Würzburg vom 16.7.1958 „Otto Habsburg-Lothringen“, gelobte die Chefredaktion des „Westfalenblattes“ Besserung, während das erzbischöfliche Generalvikariat apokryptisch auf die Auskunft einer „kompetenten“ Instanz verwies, der man bei der Verwendung der genannten Titulaturen gefolgt sei.

Was nun den Bückeburger Fall betrifft, so vermute ich, daß es sich bei dem „Fürsten“-Titel um einen sogenannten Primogenitur-Namen handelt, der, sollte meine Vermutung zutreffen, in der Tat nicht mehr geführt werden darf (vgl. W. Loos, Kommentar zum Namensänderungsgesetz, Neuwied²1996, 98).

Über eine gelegentliche Nachricht zum Fortgang Ihrer Auseinandersetzung mit dem „Fürsten“ würde ich mich freuen.

Mit besten Wünschen

D. Lau